

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

### 1 ALLGEMEINES

1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche zwischen dem Designer und dem Kunden geschlossenen Verträgen und angenommenen Aufträgen, soweit nicht im Einzelfall Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

1.2 Im Falle widersprechender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des Designers.

### 2 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

2.1 Ist zwischen dem Designer und dem Kunden ein monatliches Honorar vereinbart, so ist die Zahlung des Honorars zum Ersten eines jeden Monats fällig und ohne Abzug zu zahlen.

2.2 Alle Rechnungen sind nach Rechnungsdatum sofort und ohne Abzug zu zahlen.

2.3 Bei (umfangreicheren) Aufträgen können von dem Designer Zwischenrechnungen gestellt werden.

2.4 Der Designer ist darüber hinaus berechtigt, Vorabrechnungen zu erteilen (insbesondere bei Erstaufträgen).

2.5 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz zu vergüten.

### 3 URHEBERRECHTE UND ÜBERTRAGUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

3.1 Der Designer ist Urheber sämtlicher Arbeiten und somit alleiniger Inhaber aller Verwendungszwecke.

3.2 Er überträgt die urheberrechtlichen Nutzungsrechte im Rahmen des geschlossenen Vertrages auf den Kunden. Die Übertragung darüber hinausgehender Nutzungsrechte (z.B. räumlich, sachlich oder zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte) bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

3.3 Die Übertragung urheberrechtlicher Nutzungsrechte an Dritte sowie jede Art der Vervielfältigung und Reproduktion, die über die vertragliche Nutzung hinausgeht, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Designers. Eine ohne Zustimmung des Designers erfolgte Weitergabe

urheberrechtlicher Nutzungsrechte, löst eine Vertragsstrafe in Höhe des 5-fachen Auftragswertes aus.

3.4 Der Designer übernimmt bei der Einschaltung von Dritten keine Gewähr dafür, dass die Leistungen, die durch dritte Fremdfirmen im Rahmen des Vertrages erbracht werden, nicht mit Urheberrechten, Leistungsrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind.

3.5 Dem Designer steht das Recht zu, bei der Verwendung seiner Arbeiten als Urheber aufgeführt zu werden.

3.6 Der Auftraggeber stellt dem Designer nach Veröffentlichung Belegexemplare zur Verfügung.

3.7 Sämtliche im Rahmen des Vertrages/Auftrags gefertigten Werkstücke – Reinzeichnungen, Fotografien, Lithofilme, digitale Daten etc. – verbleiben im Eigentum des Designers und sind nach Beendigung des Vertrages, sofern sie sich im Besitz des Kunden oder des Dritten befinden, auf Verlangen des Designers an diesen herauszugeben.

### 4 GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG, GEFahrTRAGUNG

4.1 Eine Haftung des Designers für künstlerische, literarische oder wissenschaftliche Qualität scheidet aus.

4.2 Die von dem Designer zur Durchführung des Vertrages erbrachten Leistungen sind von dem Kunden unverzüglich nach Übergabe zu überprüfen. Eine Beanstandung muss schriftlich erfolgen und spätestens innerhalb von acht Tagen nach Übergabe der Arbeiten an den Kunden bei dem Designer eingegangen sein. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb dieser Frist, so gilt die Arbeit als genehmigt. Eine nachträgliche Mangelrüge ist ausgeschlossen. Dies gilt auch, sofern ein Auftrag aus mehreren Einzelleistungen besteht (Konzeption, Lithografie, Druck usw.). In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, jede Einzelleistung nach den vorstehenden Bestimmungen zu überprüfen. War ein Mangel bei Untersuchung der Arbeit nicht erkennbar, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung angezeigt werden. Andernfalls gilt die Arbeit auch in Ansehung des versteckten Mangels als genehmigt.

4.3 Im Falle einer begründeten Beanstandung steht dem Designer das Recht zu, anstatt Wandlung oder Minderung,

eine Nachbesserung vorzunehmen.

**4.4** Im übrigen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 6 Monaten, die mit Abnahme der Arbeiten beginnt.

**4.5** Der Kunde ist verpflichtet, nach Überprüfung die Arbeit abzunehmen. Die Abnahme von Einzelleistungen kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

**4.6** Der Designer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen. Der Designer haftet auf Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Handeln. Der Designer haftet höchstens in Höhe des Honorars. Die Geltendmachung eines mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen.

**4.7** Der Designer verpflichtet sich, die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Erfüllungsgehilfen mit größtmöglicher Sorgfalt auszusuchen. Eine Haftung für diese Erfüllungsgehilfen übernimmt der Designer nicht. Die Haftung für eine im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eingeschalteten Fremdfirma wird seitens des Designers nicht übernommen.

**4.8** Fotografien, Lithofilme, Entwürfe oder sonstige Arbeiten des Designers sind per Einschreiben zu versenden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs bei Hin- oder Rücksendungen trägt der jeweilige Absender.

**4.9** Der Designer verpflichtet sich, an ihn übertragenes Material sorgfältig zu behandeln. Für den zufälligen Untergang oder zufällige Verschlechterung des von dem Kunden an den Designer übergebenen Materials ist der Designer nicht verantwortlich. Eine Haftung für Beschädigung, fehlerhafte Bearbeitung oder Abhandenkommen des von dem Kunden an den Designer übergebenen Materials übernimmt der Designer lediglich bis zur Höhe des Materialwertes.

## 5 SCHADENSERSATZ UND VERZUG

**5.1** Ist für die Leistung des Designers ein Termin bestimmt, so stehen dem Kunden keine Ansprüche wegen Überschreitung des Termins aus Verzug zu, die der Designer nicht zu verantworten hat.

**5.2** Befindet sich der Designer mit der von ihm zu bewirkenden Leistung in Verzug, so hat der Kunde dem Designer

eine angemessene Frist von 3 Wochen zur Bewirkung der Leistung zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Leistung nicht rechtzeitig erfolgt ist. Dies gilt nicht, sofern die Nichtbewirkung der Leistung auf einem Umstand beruht, der von dem Designer nicht zu vertreten ist.

**5.3** Werden Aufträge aus Gründen, die nicht von dem Designer zu vertreten sind, abgebrochen, so kann der Designer ein Ausfallhonorar in Höhe des vereinbarten Honorars verlangen. Der Nachweis, ein Schaden sei nicht, oder wesentlich niedriger entstanden, bleibt hiervon unberührt, ebenso der Nachweis durch den Designer, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

**5.4** Wird ein begonnener Auftrag aus nicht von dem Designer zu vertretenden Gründen nicht fertiggestellt, insbesondere wenn der Kunde grundlos und endgültig die Erfüllung des Vertrages ablehnt, so steht dem Designer das volle Honorar zu. Die Geltendmachung weiterer dem Designer zustehenden Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt. Ist bei Fertigung der Arbeiten eine Handlung des Kunden erforderlich, insbesondere zur Verfügungstellung der Unterlagen etc., so kann der Designer, wenn der Kunde durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen.

**5.5** Wird die für die Durchführung eines Auftrages vorgesehene Zeit von dem Designer aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen wesentlich überschritten, so ist der Designer berechtigt, eine Erhöhung des vereinbarten Honorars im Verhältnis zur Zeitüberschreitung zu verlangen.

## 6 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**6.1** Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist für beide Parteien der Sitz des Designers. Es gilt das deutsche Recht.

**6.2** Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Gerichtsstand gemäß dem Wohnsitz des Designers vereinbart.

**6.3** Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.